

FIRMA GIESELMANN INDUSTRIEVERPACKUNGEN GMBH 41363 JÜCHEN

September 2020

ÜBERSICHT

1. Allgemeines

1. Alle Geschäfte mit uns erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Geschäftsbedingungen. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen unsere Geschäftspartner oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere AGB gelten auch für schwebende und alsbald künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern nur unsere AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren. Auf Nichtkaufleute findet die vorstehende Ziffer 2 keine Anwendung.

2. Angebote, Muster

1. Angebote sind freibleibend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. 2. Muster werden von Hand gefertigt und gelten als Typmuster. Wir behalten uns daher bei Lieferung unbedeutende Abweichungen vor. Analyseangaben und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden.

3. Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns

zurückzusenden.

4. Auftragsbestätigungen

1. Aufträge gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

5. Auftragsabwicklung

1. Anlieferungen erfolgen durch eine von uns beauftragte Spedition ab Werk Jüchen. Eine Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund besonderer Umstände, insbesondere behördlicher Maßnahmen, Streik, höherer Gewalt u.a. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten, Verkehrsstörungen und Schwierigkeiten bei der Transportbeschaffung befreien uns für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung. Schadensersatzansprüche für den Fall eines hierdurch eintretenden Leistungsverzuges oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
2. Teillieferungen sind zulässig. Minder-oder Mehrlieferungen bis zu 10 % der verkauften Mengen gilt als Vertragserfüllung, es sei denn, wir hätten andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt.

6. Versand, Gefahrenübergang, Europaletten

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist auch auf Rechnung des Käufers. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt bei Übergabe der Waren an das beauftragte Speditionsunternehmen.
2. Bei vereinbarter Selbstabholung muss die Ware innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Meldung im Werk übernommen werden.

2.1 Gerät der Käufer in Abnahmeverzug so hat er die durch die Lagerung der Ware bis zu ihrer endgültigen Abholung entstehenden Lagerkosten zu tragen.

2.2 Bei endgültiger Weigerung der Warenabnahme durch unseren Geschäftspartner, ist dieser verpflichtet 25 % des Bruttowarenwertes an uns als Schadenersatz zu leisten.

3. Soweit unsere Ware auf Tauschpaletten geliefert wird und ein sofortiger Austausch bei Anlieferung nicht erfolgt, bleibt vorbehalten, die gelieferten Paletten zum Marktpreis zu berechnen.

7. Zahlungsverkehr

1. Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen, es sei denn, wir hätten schriftlich andere Bedingungen bestätigt: 14 Tage nach Rechnungsdatum 2 % Skonto 30 Tage nach Rechnungsdatum netto.
2. Unsere Forderungen gegenüber dem Käufer werden sämtlich sofort fällig, wenn der Käufer auch nur mit einer Zahlung an uns in Verzug gerät. gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, ein Zahlungsverbot erfolgt, ein Insolvenz-verfahren beantragt wird oder von uns verlangte Sicherheiten nicht gestellt werden.
3. Es gelten alle Preise in Euro zzgl. MwSt.in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Auch wenn Preise in ausländischer Währung vereinbart sind, ist die Zahlung in Euro zu leisten.
4. Käufer mit Sitz im EU-Ausland haben uns ihre Europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben.

8. Gewährleistung, Mängelrügen

1. Die Ware ist unverzüglich nachdem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 8Tagen, bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich geltend gemacht wird.
2. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf die kostenlose Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware unter Rückgabe der entsprechenden Menge der gelieferten Ware. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so berechtigt dies den Käufer nicht zu einer Beanstandung der gesamten Lieferung. Gewährleistung und Brauchbarkeit einer Verpackung für ein bestimmtes Füllgut wird nur dann übernommen, wenn dies von uns schriftlich zugesichert worden ist.
3. Sonstige Schadensersatzansprüche, auch wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder die auf Verletzung sonstiger Vertragsverpflichtungen oder vertraglicher Nebenpflichten beruhen, werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung und der Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft unser Eigentum. Sie ist bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung auf unser Verlangen an uns herauszugeben Bei Zahlungseinstellung ist die Ware auszusondern und zu unserer Verfügung zu halten.

2. Bei Be- oder Verarbeitung der Ware erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf das Erzeugnis. Bei Weiterveräußerung der Ware gilt der Anspruch des Käufers gegen seinen Abnehmer an uns als abgetreten, soweit sie noch nicht bezahlt ist.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern entstehenden Ansprüche ist Sitz unseres Unternehmens, erheben wir Klage, nach unserer Wahl auch jedes andere zuständige Gericht.
2. Bei Weiterveräußerung der Ware gilt der Anspruch des Käufers gegenseinen Abnehmer als an uns im Voraus abgetreten in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung.

11. Sonstiges

1. Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall gilt im Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommende Vertragsbestimmung als vereinbart.